

**Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nummer 36 vom
17. Februar 2023**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 17. Februar 2023 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage als dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L20/379

Gegenstand: Überprüfung von Entscheidungen des Grundbuchamtes

Begründung: Die Petentin bittet um Überprüfung von Entscheidungen des Grundbuchamtes. Inhaltlich geht es um den beabsichtigten Verkauf eines Grundstücks. Die Eigentumsübertragung scheiterte verkürzt dargestellt bislang daran, dass im Grundbuch eine Erbfolge eingetragen ist.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann den Ärger und die Frustration der Petentin angesichts der sehr langen Dauer des Verfahrens und der für sie gravierenden Konsequenzen sehr gut nachvollziehen. Letztlich kann er der Petition – trotz aller Bemühungen – leider nicht zum Erfolg verhelfen.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Diese Unabhängigkeit gilt nach dem Rechtspflegergesetz auch für Entscheidungen in Grundbuchangelegenheiten.

Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Unabhängig davon kann der Ausschuss den von der Petentin vermuteten Handlungsspielraum nicht erkennen. Das Oberlandesgericht hat in dieser Sache bereits entschieden und die Beschwerde der Petentin zurückgewiesen. Es hat ausdrücklich ausgeführt, weshalb es davon ausgeht, dass vorliegend eine Ersatznacherbfolge besteht. Sofern die Petentin anderer Auffassung ist, handelt es sich um eine andere Rechtsansicht, nicht jedoch um einen vom Gesetzgeber für eine Entscheidung eingeräumten Handlungsspielraum.

Eingabe Nr.: L20/494

Gegenstand: Haushaltsnahe Dienstleistungen

Begründung: Die Petentin fordert, dass das Land Bremen Regelungen anderer Bundesländer übernimmt, haushaltsnahe Dienstleistungen für Pflegebedürftige nicht nur von anerkannten Trägern über Alltagsassistenzen, sondern auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe über den Entlastungsbetrag des § 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) abrechnen zu können. Seit Januar 2021 stünden unter anderem coronabedingt nicht genügend ehrenamtlich Helfende für die Alltagsassistenz von Pflegebedürftigen zur Verfügung. Es sei im Land Bremen jedoch nicht erlaubt, diesen Notstand durch Nachbarschaftshelfer:innen zu decken, da diese keine Anerkennung nach § 45a SGB XI hätten. Damit begehrt die Petentin, dass neben der Alltagsassistenz auch Nachbarschaftshilfe als niedrigschwelliges Angebot im Sinne des § 45a SGB XI anerkannt wird, sodass die Nachbarschaftshilfe auch im Rahmen des Entlastungsbetrages gemäß § 45b SGB XI abgerechnet werden kann.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Bundesländer sind durch den Bundesgesetzgeber gemäß § 45a Absatz 3 Satz 1 SGB XI dazu ermächtigt, Verordnungen für den Bereich von Angeboten zur Unterstützung im Alltag von Pflegebedürftigen nach § 45a SGB XI zu erlassen. Durch diese Ermächtigung räumt der Gesetzgeber den Bundesländern die Möglichkeit ein, in der jeweiligen Verordnung ihre regionalen Besonderheiten und Anforderungen zu berücksichtigen.

Für die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag bedarf es eines Konzeptes zur Qualitätssicherung des Angebotes, ein Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen bei ehrenamtlich Helfenden sowie einer kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch eine Fachkraft. Zudem besteht die Anforderung, dass die Angebote nach § 45a SGB XI regelmäßig und zuverlässig erbracht werden. Der Anbieter hat während krankheits- und urlaubsbedingter Ausfälle die Vertretung sicherzustellen.

Die Anleitung der Ehrenamtlichen erfolgt von qualifizierten Mitarbeitenden aus dem Bereich der Pflege und Sozialen Arbeit. Die Ehrenamtlichen werden nach den gesetzlichen Vorgaben qualifiziert. Die persönliche Eignung der Ehrenamtlichen wird durch ein polizeiliches Führungszeugnis und nach einem ausführlichen Gespräch oder einer Hospitation festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass die besondere Schutzbedürftigkeit von Pflegebedürftigen bei der Qualifikation der

Ehrenamtlichen zur Alltagsassistenz Berücksichtigung finden soll.

Diese Anforderungen sind mit der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches für das Land Bremen vom 25. Oktober 2021 umgesetzt worden. Die nach Landesrecht anerkannten qualitätsgesicherten Unterstützungsleistungen werden im Land Bremen umfangreich von vielen Elternvereinen, gemeinnützigen Trägern und insbesondere von den Dienstleistungszentren erbracht.

Personen, die bei Pflegebedürftigen Unterstützungsleistungen im Rahmen des § 45a SGB XI erbringen möchten, können sich bei den vielfältig anerkannten Trägern registrieren und qualifizieren lassen. Hierdurch kann auch eine vom Pflegebedürftigen gewünschte Person ein qualitätsgesichertes Angebot nach § 45a SGB XI erbringen. Ohne eine entsprechende Qualifikation erfüllen Nachbarschaftshelfer:innen nicht die Anforderungen der Landesverordnung für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Die besondere Schutzbedürftigkeit von Pflegebedürftigen macht es hierbei nötig, dass ehrenamtlich Helfende im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 45a SGB XI von einer Fachkraft angeleitet werden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann sich daher nicht dafür einsetzen, dass die Nachbarschaftshilfe als niedrigschwelliges Angebot im Sinne des § 45a SGB XI anerkannt wird und so dann im Rahmen des Entlastungsbetrages gemäß § 45b SGB XI abgerechnet werden kann. Durch die ausführlichen Stellungnahmen konnte sich der staatliche Petitionsausschuss ein umfassendes Bild zu den bereits bestehenden Angeboten zur Unterstützung im Alltag machen. Das Land Bremen verfügt im Ländervergleich über eine gute Angebotsstruktur für ehrenamtlich Helfende. Die bestehende Organisationsstruktur sichert den ehrenamtlich Helfenden sowie den Pflegebedürftigen gleichermaßen ein qualifiziertes Angebot mit einer fachlichen Begleitung und Unterstützung durch eine entsprechende Fachkraft.

Die Petentin ist bereits über die bestehende Angebotsstruktur informiert worden. In diesem Rahmen wurde ihr mitgeteilt, dass sie auch gewerbliche Dienstleister:innen für ihre gewünschten Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen kann. Diese gewerblichen Anbieter:innen sind ebenfalls nach § 45a SGB XI anerkannt und stehen im ausreichenden Maß zur Verfügung. Die Stundensätze der gewerblichen Anbieter:innen betragen zwischen 27,50 Euro und 30,00 Euro pro Stunde. Sie sind von den Pflegekassen anerkannt und werden gemäß § 45b SGB XI in Höhe von bis zu 125,00 Euro monatlich erstattet.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L20/572

Gegenstand: Zertifizierung landeseigener Unternehmen

Begründung: Der Petent schlägt vor, dass die landeseigenen Bremer Betriebe verpflichtet werden, sich nach EMAS (Eco Management and Audit Scheme) zertifizieren zu lassen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Finanzen hat die Anregung, wonach sich auch die landeseigenen Unternehmen des privaten Rechts in Bremen EMAS zertifizieren lassen sollten, geprüft.

Aus Sicht der Freien Hansestadt Bremen eignet sich das Umweltmanagementsystem EMAS insbesondere für größere, ressourcenintensive Unternehmen, um ihre Geschäftsprozesse zu überwachen und zu steuern; hier können aus den zusammengetragenen Informationen sinnvoll Konsequenzen für eine ressourcenschonende Arbeitsweise gezogen werden. Aus diesem Grund nutzen auch bereits einige bremische Beteiligungsgesellschaften dieses System.

Für andere Beteiligungsgesellschaften – und hier insbesondere solche mit einem eher überschaubaren und wenig ressourcenintensiven Geschäftsbetrieb – ist dieses System jedoch als solches nicht so geeignet, weil es auf deren Geschäftsprozesse nicht zugeschnitten ist beziehungsweise mit der vorhandenen Personalkapazität nicht wirtschaftlich bedient werden könnte. Zudem sind hier aufgrund der geringen Bedeutung des Energieverbrauchs für die jeweilige Gesellschaft keine hinreichenden Synergieeffekte zu erwarten, die die Kosten und den Zeitaufwand für ein umfassendes Umweltmanagementsystem rechtfertigen würden.

In diesem Zusammenhang sieht auch das Energiedienstleistungs-Gesetz (EDL-G) in Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 vor, dass die Pflicht zur Durchführung von Energie-Audits gemäß § 8 EDL-G nur solche Unternehmen trifft, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im europarechtlichen Sinne sind (siehe § 1 EDL-G). Für die danach zum Energie-Audit verpflichteten Unternehmen bietet das EMAS ein sinnvolles Instrument zur Erfüllung der Verpflichtungen. Dagegen sehen weder die EU noch der deutsche Gesetzgeber bei Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – zu denen die ganz überwiegende Mehrzahl der bremischen Beteiligungsgesellschaften zählt – den Nutzen eines umfassenden Energie-Audits als gegeben an.

Gleichwohl berichten bereits jetzt bremische Beteiligungsgesellschaften mit nicht unerheblichem Energiebedarf – ohne Verpflichtung gemäß EDL-G – regelmäßig über den Ressourcenverbrauch im Rahmen einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Im Zuge der zunehmenden Bedeutung der Ressourcenschonung in allen gesellschaftlichen Bereichen wird diese Berichtspflicht auch auf solche Beteiligungsgesellschaften ausgedehnt, die nur einen vergleichsweise geringen Ressourcenverbrauch aufweisen, da auch in diesem Bereich mögliche Einsparpotenziale gehoben werden sollen.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Geschäftsfelder und personellen Ausstattung der bremischen Beteiligungsgesellschaften sieht die Freie Hansestadt Bremen jedoch davon ab, den Beteiligungsgesellschaften Vorgaben hinsichtlich des zu verwendenden Systems zur Erfassung und Berichterstattung zu machen, dies obliegt der operativen Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführungen und Vorstände.

Hinzu kommt die Verpflichtung auch öffentlicher Unternehmen (unabhängig von der Einstufung als KMU aufgrund bilanzrechtlicher Vorgaben), voraussichtlich ab dem Jahr 2025, im Rahmen des sogenannten nicht finanziellen Berichts gemäß CSRD umfassende Angaben zur Nachhaltigkeit zu machen. Hier werden sich die bremischen Beteiligungsgesellschaften – wie die übrigen nach CSRD berichtspflichtigen Unternehmen – ab dem Jahr 2023 intensiv mit der Sammlung und Aufbereitung energie- und ressourcenbezogener Informationen befassen und in diesem Zuge auch verschiedene Informations- und Managementsysteme daraufhin überprüfen, inwieweit diese für die Anforderungen des jeweiligen Unternehmens geeignet sind. Hier wird voraussichtlich auch das EMAS in die Prüfung einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund der Ausschuss eine flächendeckende Verpflichtung aller bremischen Beteiligungsgesellschaften zur Zertifizierung nach EMAS weder für sinnvoll noch für geboten.

Eingabe Nr.: L20/585

Gegenstand: Bremische Beihilfeverordnung

Begründung: Der Petent sieht sich als Beamter mit einem minderjährigen Kind durch die zum 1. Dezember 2022 beschlossene Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung benachteiligt. Bislang sei ein Beihilfebemessungssatz von 55 Prozent gewährt worden, durch die Änderung der Beihilfeverordnung werde dieser auf 50 Prozent reduziert. Im Gegenzug erhielten Beamten:innen mit zum Beispiel zwei minderjährigen Kindern nunmehr einen Bemessungssatz von 70 Prozent anstatt bisher 60 Prozent. Als Vater eines Kind werde der Petent „bestraft“ und verliere 5 Prozent des Bemessungssatzes und Eltern von zwei berücksichtigungsfähigen Kindern erhielten im Gegenzug eine wesentliche Besserstellung. In diesem Zusammenhang führt der Petent einen Vertrauensschutz an, der ihm hier nicht gewährt werde. Im Rahmen anderer Änderungen von Rechtsvorschriften gäbe es einen sogenannten Bestandsschutz, welcher hier ebenfalls nicht beschlossen worden sei.

Die Petition wird von zehn Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent erhält als Beamter der Freien Hansestadt Bremen Besoldung und gehört damit nach § 1a Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) zum beihilfeberechtigten Personenkreis. Er ist Vater eines minderjährigen Kindes. Aufgrund dessen hatte er bis zum 30. November 2022 einen Beihilfebemessungssatz in Höhe von 55 Prozent. Er musste somit bislang aus seiner Nettobesoldung seinen ergänzenden Versicherungsschutz in der Privaten Krankenversicherung in Höhe von 45 Prozent finanzieren. Ab dem 1. Dezember 2022 wird der Beihilfebemessungssatz in seinem Fall auf 50 Prozent reduziert, was zu einer Erhöhung des Privaten Krankenversicherungsschutzes um 5 Prozent auf 50 Prozent führt.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, das am 1. Dezember 2022 in Kraft getreten ist,

wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18, 2 BvL 6/17) zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Familien im Land Bremen umgesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den genannten Beschlüssen festgestellt, dass in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand der Nettobesoldung einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie von 15 Prozent zum sozialrechtlichen Grundsicherungsbedarf einer vierköpfigen Familie einzuhalten ist. Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot betreffe insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt als fehlerhaft erweise. Das Bundesverfassungsgericht hat in den genannten Beschlüssen weiter entschieden, dass der Anteil der Nettoalimentation für dritte und weitere Kinder, den die Beamt:innen zur Verfügung haben, einen Mindestabstand von 15 Prozent zum sozialrechtlichen Grundsicherungsbedarf für dritte und weitere Kinder betragen muss.

Folglich hat der bremische Gesetzgeber ein besoldungsrechtliches Maßnahmenpaket beschlossen, das insbesondere die Nettobesoldung der Beamt:innen sowie der Richter:innen mit berücksichtigungsfähigen Kindern stärkt. Diese Maßnahmen sind unter anderem:

- Anhebung der kinderbezogenen Familienzuschläge um einen Betrag von mindestens 100 Euro pro Monat ab dem ersten Kind,
- Anhebung der kinderbezogenen Jahressonderzahlung von 25,56 Euro auf einen Betrag in Höhe von 305,56 Euro pro Kind,
- Gewährung von kinderbezogenen Familienergänzungszuschlägen von mindestens 200 Euro pro Monat pro Kind, soweit der weitere unterhaltspflichtige Elternteil kein ausreichendes Einkommen zur Verfügung stellen kann,
- Anhebung der kinderbezogenen Beihilfebemessungssätze ab dem ersten Kind auf generell 80 Prozent.

Soweit der Petent sein Kind in der Privaten Krankenversicherung (PKV) versichert und keine weiteren Kinder hat, erhält er zwar nur noch einen Beihilfebemessungssatz von 50 statt bisher 55 Prozent, der Beihilfebemessungssatz seines Kindes steigt jedoch von 55 auf nunmehr 80 Prozent. In der Summe erhält der Petent bereits infolge der beihilferechtlichen Verbesserungen somit eine Entlastung seiner Nettobesoldung, da er weniger Versicherungsprämien in der PKV zu zahlen hat.

Sollte der Petent sein Kind kostenfrei im Rahmen der Familienversicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichern, verringert sich nunmehr sein Beihilfebemessungssatz zwar von 50 auf 55 Prozent und er hat im Vergleich zur alten Rechtslage eine um 5 Prozent höhere Versicherungsprämie zu zahlen. Gleichwohl wird seine Nettobesoldung dennoch aufgrund der weitreichenden Erhöhungen der kinderbezogenen Besoldungsbestandteile (kinderbezogener Familienzuschlag, kinderbezogene Jahressonderzahlung) ebenfalls entlastet.

Entgegen der Auffassung des Petenten bedarf es mit dem zum 1. Dezember 2022 durchgeführten Systemwechsel in der Beihilfe keiner Bestands- oder Vertrauensschutzregelung.

Die Beihilfe ist eine eigenständige ergänzende beamtenrechtliche Krankenfürsorge. Durch sie erfüllt der Dienstherr die gegenüber den Beamt:innen und ihren Familien bestehende Fürsorgepflicht. Der Dienstherr beteiligt sich an den Krankheitskosten mit dem Anteil, der durch eine zumutbare Eigenvorsorge nicht abgedeckt wird. Die Beihilfe ergänzt damit die gesundheitliche Eigenvorsorge, die aus der Nettobesoldung der Beamt:innen zu bestreiten ist.

Das gegenwärtige Mischsystem von Nettoalimentation und ergänzender, anlassbezogener Beihilfe genießt jedoch keinen verfassungsrechtlichen Bestandsschutz. Der Gesetzgeber unterliegt hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Beihilfe daher keinen Bindungen durch das Alimentsprinzip (vergleiche BVerwG, Urteil vom 30. April 2009 – 2 C 127/07 –, juris).

In den durch das Grundgesetz gesetzten Grenzen ist es den Verordnungsgebern möglich, den bisherigen Beihilfestandard auch zulasten der Beamt:innen zu ändern, soweit er an anderer Stelle gleichzeitig durch besoldungsrechtliche Verbesserungen die Nettoalimentation stärkt. Die Beamt:innen dürfen im Gesamtergebnis bezüglich der zur Verfügung stehenden Nettoalimentation nicht schlechter gestellt werden als vor der Rechtsänderung. Es gibt zudem auch keinen Anspruch auf unveränderliche Gewährung von Beihilfen (vergleiche unter anderem BVerfG, Beschluss vom 7. November 2002 – 2 BvR 1053/98, juris, Rn. 35).

Die Grenze der dargestellten Gestaltungsfreiheit wäre erst dann überschritten, wenn im Einzelfall die Nettoalimentation in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der Beihilfeleistungen nicht mehr amtsangemessen wäre. Dies wäre der Fall, wenn die zur Abwendung von krankheitsbedingten Belastungen erforderlichen Krankenversicherungsprämien einen solchen Umfang erreichten, dass der angemessene Lebensunterhalt der Beamt:innen nicht mehr gewährleistet wäre.

Aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen 2022 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wird ab dem 1. Dezember 2022 zwar der Beihilfebemessungssatz des Petenten nunmehr von 55 auf 50 Prozent herabgesetzt. Gleichzeitig wird jedoch mit dem genannten Gesetz, insbesondere mit der deutlichen Erhöhung der Familienzuschlagsbeträge um mindestens 100 Euro sowie der kinderbezogenen Jahressonderzahlung seine Nettoalimentation gestärkt. Somit erfüllt der bremische Gesetzgeber mit der Neuregelung die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach eine Kürzung in der Beihilfe nicht zu einer – nicht mehr gerechtfertigten – Kürzung der Gesamtheit der Nettoalimentation der Beamt:innen führen darf.

Sollte im Einzelfall festgestellt werden, dass durch die Absenkung des Beihilfebemessungssatzes von 55 auf 50 Prozent die höheren Prämienzahlungen des Petenten in der PKV nicht von der Erhöhung der Nettoalimentation aufgefangen werden, bestünde die Möglichkeit, den Beihilfebemessungssatz über die Härtefallregelung des § 12 Absatz 7 BremBVO wieder einzelfallbezogen anzuheben. Nach § 12 Absatz 7 BremBVO kann der Senator für Finanzen in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung strenger Maßstäbe anzunehmen sind, die

Beihilfebemessungssätze erhöhen. Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven kann der Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Erhöhung des Bemessungssatzes einzelfallbezogen vornehmen.

Bei der Anwendung der Härtefallregelung müsste der Petent konkret nachweisen, dass der von ihm zu zahlende erhöhte PKV-Beitrag über dem Betrag seiner erhöhten Nettoalimentation liegt, die er seit dem 1. Dezember 2022 erhält. Aufgrund der besoldungsrechtlichen Maßnahmen, die zum 1. Dezember 2022 in Kraft getreten sind, ist dies aber nicht zu erwarten.

Schließlich stellt die Neuregelung in der Beihilfe zum 1. Dezember 2022, wonach Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind einen Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent innehaben, keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung des Petenten mit einem Kind dar.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 deutlich gemacht, dass die Beamt:innen mit mehr als einem Kind einen höheren kinderbezogenen finanziellen Mehraufwand aus ihrer oder seiner Nettoalimentation zu tragen haben im Vergleich zu kinderlosen Beamt:innen oder Beamt:innen mit nur einem berücksichtigungsfähigen Kind. Folglich war in Fällen von zwei berücksichtigungsfähigen Kindern der Beihilfebemessungssatz der beihilfeberechtigten Beamt:in auf 70 Prozent zu erhöhen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L20/32

Gegenstand: Medizinische ambulante Versorgung von Mukoviszidose-Patienten sicherstellen

Begründung: Mit der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesenen Petition fordert der Petent die Sicherstellung der medizinischen ambulanten Versorgung von Mukoviszidose-Patienten. Demnach sei die ambulante medizinische Versorgung der rund 8 000 Mukoviszidose-Patient:innen in Deutschland gefährdet und es fehlten ausreichend finanzierte Strukturen, vor allem für die Versorgung der erwachsenen Patient:innen. Vor diesem Hintergrund solle sich die Politik mit dem Problem befassen und durch rechtliche Regelungen eine Struktur schaffen, die die medizinische ambulante Versorgung der Mukoviszidose-Patient:innen und ihre ausreichende Finanzierung sicherstelle. Zu den Einzelheiten der Petition sei auf die umfangreichen vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Mukoviszidose, auch zystische Fibrose genannt, ist eine autosomalrezessiv vererbte Stoffwechselerkrankung. Die Mukoviszidose ist ein Systemdefekt, der verschiedene Organe betrifft. Die Erkrankung kennt unterschiedliche Ausprägungsformen und kann insbesondere Beeinträchtigungen des Atemtraktes, des Verdauungstraktes, des Skelettsystems sowie der Fortpflanzungsorgane hervorrufen.

Durch eine teilweise aufwendige Therapie mit Krankengymnastik, Inhalationen und neu entwickelten Medikamenten,

insbesondere durch ständig verbesserte Verdauungsenzyme und Antibiotika, die in den vergangenen Jahren auf den Markt gekommen sind, hat sich die durchschnittliche Lebenserwartung der erkrankten Menschen in den letzten Jahren erheblich verbessert.

Mukoviszidose gehört zu den seltenen Erkrankungen. In Deutschland leben bis zu 8 000 Patient:innen mit dieser Erkrankung.

Screening:

Die Versorgung von Erkrankten hat sich durch die Neufassung der Kinder-Richtlinie über einen seit 1. September 2016 bestehenden Rechtsanspruch auf ein Neugeborenen-Screening auf Mukoviszidose verbessert. Durch die seitdem bestehende Möglichkeit einer sehr frühen Entdeckung der Erkrankung (vormals durchschnittlich erst gegen Ende des 1. Lebensjahres) können frühzeitig präventive und therapeutische Maßnahmen ergriffen werden, auch wenn die Krankheit selbst nicht kurativ heilbar ist.

Rechtliche Rahmenbestimmungen:

Der Gesetzgeber hat mit § 116b SGB VI eine Rechtsgrundlage für die Versorgung von „schwer therapierbaren Krankheiten und seltenen Erkrankungen und Erkrankungszuständen mit entsprechend geringen Fallzahlen“ geschaffen; hierbei wurde auch die Mukoviszidose aufgenommen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in einer entsprechenden Richtlinie speziell die Diagnostik und Versorgung von Patient:innen mit Mukoviszidose geregelt. Die Regelung umfasst die Diagnostik, Behandlung, Beratung sowie Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Anforderungen zur Teilnahme an Teams nach § 116b SGB V (neue Fassung) relativ hoch sind, sodass es deutschlandweit eine geringe Anzahl von Teams gibt.

Versorgung in Bremen:

In Bremen werden zum Zeitpunkt der ersten Stellungnahme im November 2019 an der Christiane-Herzog-Ambulanz für Mukoviszidose knapp 100 Patient:innen, sowohl Kinder wie Erwachsene, versorgt. Die Ambulanz gehört damit zu den großen Ambulanzen in Deutschland.

Die Übergangszeit zur Versorgung nach § 116b SGB V alte Fassung endete im März 2020. Die Ambulanz plante zum Zeitpunkt der Stellungnahme (November 2019) auch weiterhin die Versorgung von Patient:innen mit Mukoviszidose fortzuführen, dann auf Grundlage von § 116b SGB V der neuen Fassung.

Finanzierung:

Zudem wurde für die Therapiemaßnahmen eine spezielle Vergütung durch den G-BA festgelegt.

Nach Auskunft des verantwortlichen Mediziners, Herr Dr. Claßen, ist die ärztliche Ausstattung ausreichend, nichtärztliche Disziplinen (Psychologie, Physiotherapie, Ernährungsberatung) werden vorgehalten, aber in der ambulanten Versorgung derzeit nicht gegenfinanziert.

Aus Sicht der ursprünglichen Stellungnahme des Gesundheitsressorts sprächen die folgenden Aspekte gegen das Ansinnen der Petition:

1. Aussagen über Versorgungsstrukturen deutschlandweit können aufgrund der vorliegenden Datenlage nicht getroffen werden. In Bremen gibt es mit der Christiane-Herzog-Ambulanz für Mukoviszidose in ausreichendem Maße Versorgungsstrukturen. Ein Versorgungsdefizit sei grundsätzlich in Bremen nicht gegeben.

2. Herr Dr. Claßen und sein Team haben langjährige Erfahrung in der Behandlung von Kindern und Erwachsenen, letztgenannte lassen sich dort weitüberwiegend auf eigenen Wunsch behandeln. Dies erscheint oftmals sinnvoll, da die Patient:innen dort bereits bekannt sind. Bei Bedarf erfolgt eine Unterstützung durch die jeweiligen Erwachsenenendisziplinen. Die in Bremen vormals getrennte Versorgung von betroffenen Kindern in zwei Kinderkliniken erfolgt seit geraumer Zeit an einem Standort. Planungen für eine geplante Übernahme der Versorgung für Erwachsene am grundsätzlich aufnahmebereiten Lungenzentrum des Klinikum Bremen Ost wurden seitens der Selbsthilfe nicht weiterverfolgt. Somit werde derzeit keine Notwendigkeit gesehen, in Bremen neue Versorgungsstrukturen für Erwachsene aufzubauen.

3. Der Bundestag hat die rechtlichen Voraussetzungen für gesonderte Versorgungsstrukturen von an Mukoviszidose erkrankten Patient:innen geschaffen. Auf der nachgelagerten Stufe erfolgt die konkrete Ausgestaltung durch die Selbstverwaltung; im vorliegenden Fall über den Gemeinsamen Bundesausschuss. Eine Konkretisierung der Vergütung durch den Bundestag wäre systemwidrig. Daher müsste sich die Petition an den Gemeinsamen Bundesausschuss als richtigen Adressaten richten. Hingewiesen sei zudem darauf, dass im Verfahren zur Regelung der „Mukoviszidose“ (einschließlich Vergütung) Patientenvertreter:innen beteiligt waren. Zudem kann die dortige Regelung jederzeit von einem der Beteiligten mit dem Ziel der Anpassung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zudem scheint die Vergütung insgesamt nicht unzureichend; nichtärztliche Leistungen als Krankenhaus können nicht oder nur teilweise gesondert abgerechnet werden. Hier ist jedoch festzustellen, dass dies zumindest teilweise an den aktuellen Strukturen liegt. Zum einen wird sich die Vergütung insgesamt mit der Versorgung nach § 116b SGB V neue Fassung (neue ASV) verbessern, zum anderen kann die Ambulanz nichtärztliche Leistungen, wie beispielsweise Physiotherapie, verordnen. Diese Verordnungen können dann von zugelassenen Leistungserbringern erbracht und von diesen abgerechnet werden. Die Ärzt:innen der ASV bevorzugen jedoch die im Krankenhaus angestellten Leistungserbringer, da sie diese kennen und eine enge Kommunikation möglich ist. Mit der neuen ASV könnten externe Leistungserbringer einfach ins Team einbezogen werden.

Durch die Qualitätsvorgaben des GBA werde eine hohe Behandlungsqualität gesichert. Gleichzeitig stellen diese formalen Anforderungen eine Hürde bei der Gründung neuer Behandlungsteams dar. Eine Absenkung sinnvoller Qualitätsanforderungen, um mehr Teamgründungen herbeizuführen, ist abzulehnen. Hiervon würden die Patient:innen letztlich nicht profitieren. Zudem stellt sich diese Frage aus Bremer

Sicht nicht, da es hier ein entsprechendes Versorgungsangebot nach § 116b SGB V gibt. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass das Verfahren nach § 116b SGB V neue Fassung teilweise sehr bürokratisch ist.

Im Rahmen der Behandlung der Petition hatte der Petitionsausschuss im Mai 2021 sodann beschlossen, die Angelegenheit mit der Bitte um Behandlung des Themas Mukoviszidose-Versorgung in Bremen in die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz zu überweisen.

In der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz wurden in der Folge neue Strukturen bei der Mukoviszidose-Versorgung diskutiert sowie ein Bericht der Gesundheit Nord zum Thema Versorgung von Kindern mit Mukoviszidose im „Eltern-Kind-Zentrum Prof. Hess“ diskutiert.

Demnach ist im Februar 2021 das neue Kinderkrankenhaus „Eltern-Kind-Zentrum Prof. Hess“ entstanden. Mit dem Einzug der Kinderkliniken und Kinderchirurgie der Standorte Klinikum Bremen-Mitte und Links der Weser verfügt Bremen nun über eines der größten und modernsten Kinderkrankenhäuser in Deutschland mit fast allen kindermedizinischen Disziplinen.

Mit der Zusammenführung der beiden Kinderkliniken hat der Klinikverbund Gesundheit Nord auch neue Strukturen in seiner ambulanten Versorgung geschaffen. Diverse Spezialambulanzen, die zuvor in den Kinderkliniken verteilt und solitär betrieben wurden, sind nunmehr im Eltern-Kind-Zentrum gemeinsam organisiert. Menschen aus einst verschiedenen Bereichen arbeiten jetzt zusammen.

Nach diesem großen Umzug in den Neubau müssen sich allerdings noch diverse organisatorische Prozesse einspielen und auch einige Strukturen verbessert werden. Die Gesundheit Nord hat das Problem erkannt und bereits erste Veränderungen auf den Weg gebracht.

Um beispielsweise die Wartesituation zu verbessern, wird die Aufnahme im Eingangsbereich des Eltern-Kind-Zentrums nun anders organisiert, sodass sich die Patient:innen nur noch einmal pro Quartal an der zentralen Aufnahme melden müssen und ansonsten direkt ihre Ambulanz aufsuchen können. Somit müssen Patient:innen sowie ihre Familien sich nicht mehr in das Wartezimmer setzen, um auf die Aufnahme zu warten und kommen auch pünktlich zu ihren Untersuchungsterminen. Räumlich bietet der Ambulanzbereich mit separaten Wartebereichen und einem Seiteneingang schon jetzt beste Voraussetzungen für immungeschwächte oder keimbelastete Patient:innen.

Auch die Organisation der Aufnahme wird noch einmal technisch verbessert und erhält unter anderem ein IT-System, das besser zu den Anforderungen einer Ambulanz passt, sodass auch hier die Abläufe schneller und effizienter werden.

Die erfahrene Fachärztin, die die Ambulanz leitet, bekommt eine weitere neue Kollegin, die sich bereits in der Einarbeitung befindet. Auch wird die Gesundheit Nord zeitnah zwei zusätzliche Personen für die ärztliche Versorgung einstellen.

Um alle Mitarbeiter:innen noch besser für die speziellen Bedürfnisse der Patient:innen mit Mukoviszidose zu sensibilisieren, werden im Eltern-Kind-Zentrum einschlägige Schulun-

gen durchgeführt. Zudem legen die einzelnen Teams feste Ansprechpartner:innen für bestimmte Krankheitsbilder fest, an die sich Patient:innen dann zielgerichtet wenden können.

Die ambulante Versorgung von Patient:innen mit Mukoviszidose erfolgt auch im Eltern-Kind-Zentrum des Klinikums Bremen-Mitte im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV). Deren Rahmenbedingungen, insbesondere deren Anforderungen und Vergütungsstrukturen, werden auf Bundesebene, insbesondere durch den Bundesgesetzgeber und den Gemeinsamen Bundesausschuss, festgelegt.

Die Schwachstellen der ASV, zum Beispiel die hohen bürokratischen Hürden und die schwierige Personalgewinnung, sind bekannt und wurden beispielsweise vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen in seinem Gutachten von 2018 offiziell benannt. Daher hat die Gesundheitsministerkonferenz, das zentrale Bund-Länder-Gremium für Gesundheit, im Jahr 2020 beschlossen, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Schwachstellen der ambulanten spezial-ärztlichen Versorgung analysiert und bis Verbesserungsvorschläge unter Einbindung der relevanten Akteure vorlegt.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Entwicklungen in Bezug auf die Versorgung von Mukoviszidose-Patient:innen sieht der Ausschuss das Bundesland Bremen als gut aufgestellt an. Infolgedessen erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe Nr.: L20/557

Gegenstand: Kriegsgräberfürsorge Luley

Begründung: Der Petent bittet um Untersuchung, ob im Fall der Grabstätte des Herrn Ernst Luley eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 1 Gräbergesetz durchgeführt worden ist. Zudem bittet er um Überprüfung, ob die zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übermittelt hat.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (GräbG) besagt, dass die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten haben. Das Bundesland Bremen bekommt auf der Grundlage des Gräbergesetzes jährlich Bundesmittel überwiesen. Für die Verwendung dieser Bundesmittel sind nach § 5 Absatz 1 GräbG Listen anzulegen und auf dem Laufenden zu halten, in denen die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber gemäß § 1 GräbG nachzuweisen haben.

Die Grabstätte des Herrn Ernst Luley wurde ortsbedingt nach Abgleich der Kriegsgräberliste der Friedhöfe des Magistrats Bremerhaven gefunden. Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde in Bremerhaven wird Herr Ernst Luley in den

dortigen Kriegsgräberlisten geführt, seine Grabstelle befindet sich auf dem Friedhof Lehe III in Bremerhaven.

Der Austausch der Listen mit dem Volksbund gemäß §1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV ist sichergestellt.

Eingabe Nr.: L20/581

Gegenstand: Verbot von Einweg-E-Zigaretten

Begründung: Der Petent fordert, dass sich das Land Bremen im Bundesrat und gegebenenfalls auf EU-Ebene für ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten einsetzen möge, für die unnötig wertvolles Lithium und sicherlich auch andere kritische Metalle wie Cobalt eingesetzt werden und unnötige Risiken und Kosten bei der Abfallentsorgung brächten.

Die Petition wird von 23 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt den Vorschlag des Petenten und kann aus dem zuständigen Ressort für Umwelt die Rückmeldung geben, dass dieses dem Anliegen zustimmt. Auf Bundesebene wurde bereits über mögliche Maßnahmen hinsichtlich der hier in Rede stehenden Problematik um die Einweg-E-Zigaretten beraten. Am 25. Oktober 2022 hatte es zu diesem Thema im Rahmen einer kleinen Anfrage an die Bundesregierung eine Stellungnahme von der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Dr. Bettina Hoffmann gegeben, aus der folgendes Zitat stammt:

„(...) Die Bundesregierung wird sich bei der Erarbeitung des Arbeitsplans zur Ökodesign-Verordnung dafür einsetzen, dass E-Zigaretten als eine der ersten Produktgruppen reguliert und Anforderungen an die Austauschbarkeit von Batterie und Flüssigkeit gestellt werden. Damit kann erreicht werden, dass Einweg-E-Zigaretten nicht mehr in Verkehr gebracht werden können.“

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat in ihrer Stellungnahme erklärt, die Priorisierung dieser Produktgruppe im Rahmen des Arbeitsplanes zur Ökodesign-Verordnung, wie in der Antwort der zitierten Bundestagsdrucksache dargestellt, zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe Nr.: L20/583

Gegenstand: Ernährungsbedingte Krankheiten im Biologieunterricht

Begründung: Der Petent begehrt eine Änderung der aus seiner Sicht irreführenden und fachlich falschen Formulierung im Bremer Bildungsplan Biologie am Gymnasium „Die Zunahme ernährungsbedingter Krankheiten (zum Beispiel Magersucht, Übergewicht, Ess-Brech-Sucht) legt eine entsprechende unterrichtliche Behandlung nahe.“

Begründet wird die Forderung nach einer Änderung damit, dass es sich bei den genannten Krankheiten Mager- und Ess-

Brech-Sucht nicht um ernährungsbedingte Krankheiten handele, sondern um Essstörungen, die zur Kategorie der psychischen Erkrankungen und Verhaltensstörungen gehörten. Diese Unterscheidung sei für das Verständnis der Erkrankung sehr wichtig. Eine Verbindung mit ernährungsbedingten Krankheiten gleiche einer Bagatellisierung, die auf falsche Lösungswege deuten ließe und dazu führe, dass sich Betroffene falsch verstanden fühlten.

Die Petition wird von zwei Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent weist auf einen fachlichen Fehler im Bildungsplan hin, der korrigiert werden muss. Die Bildungsbehörde weist darauf hin, dass eine Überarbeitung der Bildungspläne ohnehin notwendig wird, da sich auch die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK) momentan in der Überarbeitungsphase befinden. Bremen wird die Überarbeitung der Bildungspläne voraussichtlich im Jahr 2024 vornehmen und die Kommission beauftragen, das Ansinnen des Petenten zu berücksichtigen.

Eingabe Nr.: L20/594

Gegenstand: Bearbeitungsdauer bei der Landesbeauftragten für Datenschutz

Begründung: Dem Petenten wurde als vermeintlichem Kunden einer Firma das Testergebnis eines Coronatests vom Januar 2022 zugesandt. Tatsächlich habe sich der Petent zum fraglichen Zeitpunkt gar nicht testen lassen. Da jedoch die Daten des Petenten verwendet wurden, sah er vorliegend den Verdacht einer Datenpanne beziehungsweise einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen gegeben. Den Sachverhalt teilte er in der Folge zur Prüfung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit. Da er mit Stand vom Januar 2023 noch kein Ergebnis mitgeteilt bekommen habe, beschwert sich der Petent über die Bearbeitungsdauer bei der Landesbeauftragten für Datenschutz im konkreten Fall.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Beschwerde des Petenten erreichte die Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Februar 2022. Gleichfalls im Februar 2022 nahm die Datenschutzbeauftragte Kontakt zu dem datenschutzrechtlich verantwortlichen Betreiber des betreffenden Testzentrums auf, um den vorgetragenen Sachverhalt aufzuklären. Aufgrund eines Akteneinsichtsgesuchs des Verantwortlichen und diesbezüglicher rechtlicher Auseinandersetzungen ging die erbetene Stellungnahme erst im April 2022 ein. Es stellte sich heraus, dass die Ursache der Fehlsendung eines Corona-Testergebnisses an den Petenten struktureller Natur war, sodass sich die Datenschutzbeauftragte zur Einholung ergänzender Auskünfte wiederholt an den Teststellenbetreiber wenden musste. Die letzten erforderlichen Auskünfte für die datenschutzrechtliche Bewertung des

Sachverhalts lagen der Datenschutzbeauftragten sodann im Januar 2023 vor.

Auf Grundlage der bereitgestellten Informationen konnte die Datenschutzbeauftragte am 25. Januar 2023 das Beschwerdeverfahren abschließen und den Petenten über den Abschluss des Verfahrens und das Ergebnis der zugrundeliegenden Beschwerde schriftlich informieren. Zuvor hatte der Petent neben einer Eingangsbestätigung mit Schreiben vom 18. März 2022, 16. Juni 2022 und 13. September 2022 Informationen zum Verfahrensstand erhalten. Zudem war dem Petenten am 9. Januar 2023 telefonisch erläutert worden, aus welchen Gründen bislang noch keine abschließende Bewertung erfolgen konnte.

Vor dem Hintergrund des nunmehr abgeschlossenen Verfahrens erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.